

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0105921

Entscheidungsdatum

19.11.1996

Geschäftszahl

14Os166/96; 15Os33/16s; 11Os7/17i; 13Os55/17p; 14Os11/18a (14Os99/18t); 12Os86/17i; 13Os8/19d

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Das Eingehen einer bloßen Zahlungsverpflichtung bedeutet nicht schon den Eintritt eines Vermögensschadens, und zwar auch dann nicht, wenn nach Lage des Falles immerhin eine Vermögensgefährdung des Machtgebers herbeigeführt wird, wird doch nach (weitgehend) übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung eine Gleichstellung der Vermögensgefährdung mit dem für (den Betrug und) die Untreue tatbestandessentiellen Vermögensnachteil abgelehnt. Bei bloßer Vermögensgefährdung kommt daher zwar keine Deliktvollendung, wohl aber strafbarer Versuch der Untreue in Betracht.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996-11-19 14 Os 166/96

TE OGH 2016-04-13 15 Os 33/16s

Auch; Beisatz: Hier: Abgabe einer Haftungserklärung. (T1)

TE OGH 2017-05-30 11 Os 7/17i

Auch;Beisatz: Der Abschluss von Investment- und Risikogeschäften ist jedenfalls unvertretbar, wenn auf das Vorhandensein eines angemessenen Risikoausgleichs und ausreichender Sicherheiten vollends verzichtet wird. (T2)

Beisatz: Abgabe einer Bankgarantie. (T3)

TE OGH 2017-10-11 13 Os 55/17p

Vgl

TE OGH 2018-09-11 14 Os 11/18a

Auch

TE OGH 2019-03-04 12 Os 86/17i

TE OGH 2019-08-28 13 Os 8/19d

Auch; Beisatz: Dies betrifft Konstellationen, in denen das Entstehen der (durch den Befugnismissbrauch begründeten) konkreten Leistungspflicht des Machtgebers vom Eintritt eines noch ungewissen zukünftigen Ereignisses abhängt. (T4)

Beisatz: Hier Schadenseintritt mit (missbräuchlichem) Abschluss eines Vertrags über die entgeltliche Bestellung eines Baurechts bejaht. (T5)

Beisatz: Siehe auch RIS- Justiz RS0095618 (T6)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105921